

**29.01.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - FS - Fz - G - Inzu **Punkt ...** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

---

Entwurf eines Gesetzes zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der  
Pflegeversicherung

**A**

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,  
der Ausschuß für Familie und Senioren und  
der Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem  
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß nach dem von der Bundesregierung vorgelegten  
Gesetzentwurf die 2. Stufe der Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 ohne  
Kompensationsregelungen im Rahmen des Pflege-Versicherungsgesetzes in  
Kraft treten soll.

Der Bundesrat widerspricht aber zugleich der Auffassung der Bundesregierung,  
daß im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung ein weiterer  
Kompensationsbedarf zugunsten von Unternehmensentlastungen besteht. Eine  
sachgerechte Bewertung des Gutachtens des Sachverständigenrates macht  
deutlich, daß die Belastungen der Wirtschaft überkompensiert sind.

2. Der Bundesrat ist angesichts der Erfahrungen im Zusammenhang mit Artikel 51  
PflegeVG der Auffassung, daß das Inkrafttreten der 2. Stufe der  
Pflegeversicherung mit einer eindeutigen Regelung für bereits stationär betreute  
Pflegebedürftige mit einem Pflege- oder Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1  
verbunden werden muß. Der Bundesrat hat im Rahmen des Gesetzentwurfs zur  
Reform des Sozialhilferechts eine Regelung vorgeschlagen, die diese Personen

auf Dauer in die Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz einbezieht. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag jedoch nicht zugestimmt und auf eine Regelung im Rahmen des SGB XI verwiesen.

3. Ungeachtet der bereits deutlich gewordenen Notwendigkeit zur Änderung und Ergänzung des Pflege-Versicherungsgesetzes ist es erforderlich, zumindest folgende Bereiche bis zum Inkrafttreten der 2. Stufe der Pflegeversicherung gesetzlich zu klären:

- Die Übernahme der Kosten der Behandlungspflege bei stationärer Pflege.
- Die Zuordnung der Kosten der sozialen und sozialpflegerischen Betreuung in Pflegeheimen.
- Die Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung von denen der Eingliederungshilfe.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4. Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, daß der Allgemeine Teil der Begründung des Gesetzentwurfs bezüglich der Übernahme der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen durch die Länder eine unzutreffende Interpretation der im Vermittlungsverfahren abgegebenen Erklärungen enthält, für die es zudem keine Grundlage in den gesetzlichen Regelungen gibt. Eine Zusage zur vollen Übernahme aller Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen konnte es schon wegen der bisher von Land zu Land unterschiedlichen Förderung von Pflegeeinrichtungen und der sich daraus ergebenden Differenzierungen hinsichtlich der Übernahme der sogenannten alten Last nicht geben.

## B

5. **Der Finanzausschuß und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.